

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des
Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3367

18.06.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen den Zwischenbericht der Landesregierung über den
Umsetzungsstand der im Rahmen des Normenscreenings Planungsbeschleunigung
identifizierten Beschleunigungspotentiale zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Ruhe Madsen

Anlage

Zwischenbericht

der Landesregierung Schleswig-Holstein über den Umsetzungsstand
der im Rahmen des Normenscreenings Planungsbeschleunigung
identifizierten Beschleunigungspotentiale

Inhalt	
1. Einleitung	3
2. Umsetzungsstand auf Landesebene	3
2.1. Übernahme von Regelungen aus dem Landesplanungssicherstellungsgesetz in das Landesverwaltungsgesetz.....	3
2.2. Überarbeitung Landesplanungsgesetz	4
2.3. Artikelgesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich	5
2.3.1. Klarstellung für Wiederaufbau im Zuge von Naturkatastrophen	5
2.3.2. Möglichkeit der Plangenehmigung auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben	5
2.3.3. Keine aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung	5
2.3.4. Einführung der Möglichkeit der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung	5
2.3.5. Maßvolle Begrenzung der UVP-Vorprüfungspflicht für straßenbegleitende Radwege	6
2.3.6. Einholung des Benehmens für Plangenehmigungen nur noch von den vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen	6
2.3.7. Wiedereinführung des § 19 Absatz 9 a. F. Landesnaturschutzgesetz	6
2.4. Einstufung von Landesstraßenvorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend	6
2.5. Flexibilisierung der Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen	7
2.6. Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	7
2.7. Laufende Überarbeitung des Landeswassergesetzes	7
2.7.1. Küstenschutz	7
2.7.2. Häfen.....	8
2.8. Weitere Maßnahmen im Bereich Digitalisierung	9
2.9. Beirat Projektbeschleunigung	9
3. Umsetzungsstand auf Bundesebene	9
3.1. Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich.....	9
3.1.1. Bereich Straße.....	9
3.1.2. Bereich Schiene.....	10
3.2. Beschleunigung des Transports von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Umsetzung einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung ..	10
3.3. Beschleunigung durch weitere Standardisierung auf untergesetzlicher Ebene	12
4. Bund-Länder-Pakt für Planungsbeschleunigung.....	12
5. Zusammenfassung und Ausblick.....	13

1. Einleitung

In Schleswig-Holstein wurde von Sommer 2022 bis Sommer 2023 ein ressortübergreifendes Normenscreening zur Identifizierung von Beschleunigungspotentialen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren auf rechtlicher Ebene durchgeführt. Im Mittelpunkt des daraus resultierenden Ergebnisberichtes vom 17. Oktober 2023 (siehe Landtagsdrucksache 20/1534) stehen Planfeststellungsverfahren für Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder für Projekte der Energieversorgung durch erneuerbare Energien. Es wurden sowohl Landes- als auch Bundesgesetze überprüft. Die identifizierten Beschleunigungspotentiale haben vielfältige Ansatzpunkte. Die Landesregierung hat seit Veröffentlichung des Berichts in einem ersten Schritt daran gearbeitet, die landesrechtlichen Optimierungsmöglichkeiten umzusetzen. Aus dieser Zusammenarbeit resultiert unter anderem der Gesetzesentwurf für den Infrastrukturbereich (siehe Drs. 20/2195).

Auch auf Bundesebene gibt es verschiedene Entwicklungen, zu denen u. a. das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (im Folgenden Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich) und der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern (im Folgenden Pakt für Planungsbeschleunigung) zählen.

2. Umsetzungsstand auf Landesebene

Die Landesregierung hat in den letzten Monaten an der landesrechtlichen Umsetzung beschleunigender Maßnahmen gearbeitet. Folgende Zwischenergebnisse sind – in chronologischer Reihenfolge – hervorzuheben:

2.1. Übernahme von Regelungen aus dem Landesplanungssicherstellungsgesetz in das Landesverwaltungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638, ber. GVOBl. 2024 S. 79) ist die Übernahme wesentlicher während der COVID-19-Pandemie eingeführter Regelungen synchron mit dem Fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 8. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344), welches inhaltlich die gleichen Regelungen enthält, in allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht erfolgt. Unter anderem sollen künftig die öffentliche und die örtliche Bekanntmachung zwingend im Internet erfolgen, eine öffentliche Auslegung durch Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Internet und zusätzlich auf mindestens eine andere Weise bewirkt werden und weiterhin die Online-Konsultation und Video- und Telefonkonferenzen als Alternative für die Erörterung bzw. die mündliche Verhandlung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit vor Ort möglich sein.

2.2. Überarbeitung Landesplanungsgesetz

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Landesplanungsgesetz derzeit eine Überarbeitung erfahren, um die Planungsprozesse zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Ein zentrales Anliegen dabei ist die Anpassung der Vorschriften zur Auslegung von Planentwürfen, um zeitliche Verzögerungen und rechtliche Unsicherheiten zu minimieren. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 24. Mai 2024 wird das Landesplanungsgesetz an die Neuerungen des ROG angepasst. Die dortigen Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung werden in das Landesrecht übernommen.

Die Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener öffentlicher Stellen werden entsprechend der Systematik des Bundesrechts zusammengefasst. Diese Synchronisierung mit den kürzlich in Kraft getretenen Änderungen im ROG vereinfacht somit die Beteiligungsverfahren.

Die Höchstfrist von vier Monaten für die Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen wird analog zur Neuregelung in § 9 ROG auf eine Stellungnahmefrist, die drei Monate nicht übersteigen soll, verkürzt.

Gemäß der aktuellen Rechtslage ist die Landesplanungsbehörde verpflichtet, sämtliche Planunterlagen in den Kreisen und kreisfreien Städten in Papierform auszulegen. Dieser Prozess ist nicht nur zeitintensiv, sondern auch fehleranfällig, so dass dieser Verfahrensschritt teilweise wiederholt werden musste. Zur Verringerung von Verwaltungsaufwand wird die bisher vorgeschriebene Auslegung der Planunterlagen bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf zukünftig aufgehoben. Stattdessen werden die Planunterlagen nur noch im Internet bereitgestellt, mit einem parallel verfügbaren Exemplar in Papierform zur Einsicht. Diese Maßnahme eliminiert das Risiko von Verfahrensfehlern und trägt zur Planungsbeschleunigung bei.

Darüber hinaus wird die Umstellung von Raumordnungsverfahren zu Raumverträglichkeitsprüfungen aus dem Bundesrecht in § 15 ROG auch im Landesrecht abgebildet. Hier wird durch die Einführung einer Höchstdauer von sechs Monaten für diese vorgelagerten Prüfungen raumordnerischer Verträglichkeit sowie die Möglichkeit nach diesen sechs Monaten das Genehmigungsverfahren einzuleiten, auch wenn das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte, eine deutliche Verkürzung der Gesamtplanungsdauer zu erwarten sein.

Die Maßnahmen im Landesplanungsgesetz zielen darauf ab, die Planungsprozesse zu beschleunigen, Verwaltungsaufwand zu verringern und die rechtliche Sicherheit der Pläne zu gewährleisten. Die Anpassungen orientieren sich an den aktuellen Entwicklungen im Raumordnungsgesetz und tragen somit zu einer effizienteren und zeitnahen Umsetzung von Planungsprojekten bei.

2.3. Artikelgesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich

Der Gesetzesentwurf zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich wurde nach der Verbändeanhörung am 03. Juni 2024 vom Kabinett beschlossen und wird in der 23. Tagung des schleswig-holsteinischen Landtages beraten (Drucksache 20/2195). Zu den wesentlichen Inhalten gehören folgende Elemente:

2.3.1. Klarstellung für Wiederaufbau im Zuge von Naturkatastrophen

Die bundesrechtlich bereits eingeführte Klarstellung, wonach keine Änderung an einer Straße vorliegt, wenn die bauliche Maßnahme im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt, soll nun auch in das Landesrecht übernommen werden. Somit sollen in den aktuellen und künftigen Zeiten von vermehrt auftretenden Extremwetterlagen notwendige Wiederaufbauarbeiten durch ein höheres Maß an Rechtsklarheit beschleunigt werden.

2.3.2. Möglichkeit der Plangenehmigung auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Die Übernahme der auf Bundesebene bereits im Jahr 2018 eingeführten Möglichkeit, anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren auch für diejenigen Vorhaben, für die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, durchzuführen, soll künftig auch in Schleswig-Holstein in Verfahren mit beispielsweise nur geringfügigen Auswirkungen und weitgehender Einigung aller Betroffenen Straßenbauprojekte beschleunigen.

2.3.3. Keine aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung

Für Landesstraßenbauprojekte soll - in Ausübung der Ermächtigungsgrundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO - die Anfechtungsklage künftig keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten. Im Straßen- und Wegegesetz sind Landesstraßen als Straßen definiert, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu dienen bestimmt sind. Die zentrale Verkehrsfunktion dieser Straßen gebietet es, das öffentliche Sofortvollzugsinteresse grundsätzlich höher zu gewichten als das Aussetzungsinteresse einzelner betroffener Personen.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage kann aber nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Antrag angeordnet werden.

2.3.4. Einführung der Möglichkeit der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung

Das jüngst auf Bundesebene im Bundesfernstraßengesetz eingeführte Instrument der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung (bereits jetzt möglich ist die vorzeitige Besitzeinweisung bei vorhandenem, jedoch ggf. noch nicht bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss

bzw. vorhandener, aber noch nicht bestandskräftiger Plangenehmigung) soll dazu dienen, Vorhaben bei Bedarf noch schneller realisieren zu können. Künftig soll schon vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung eine Besitzeinweisung beantragt werden können, wenn aus Sicht der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde bereits zu diesem frühen Zeitpunkt eine hinreichend sichere Prognoseentscheidung zugunsten des Erlasses eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung getroffen werden kann.

2.3.5. Maßvolle Begrenzung der UVP-Vorprüfungspflicht für straßenbegleitende Radwege

Mit Blick auf die angestrebte Mobilitätswende soll bei dem Bau eines Radweges an bestehenden Straßen das Erfordernis einer UVP-Vorprüfung durch die Festlegung angemessener Bagatellschwellen maßvoll reduziert werden. So sollen künftig straßenbegleitende Radwege mit einer Länge bis zu 5 km von der standortbezogenen UVP-Vorprüfung befreit werden, sofern u. a. keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Bei der Festlegung dieser Schwellen werden natur- und umweltschutzfachliche Belange ausreichend gewahrt, da die materiellen Standards nicht berührt werden.

2.3.6. Einholung des Benehmens für Plangenehmigungen nur noch von den vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen

Künftig soll im Falle von Plangenehmigungen nur noch die Herstellung des Benehmens mit vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erforderlich sein. Hier hatte Schleswig-Holstein bisher eine gegenüber allen anderen Bundesländern sehr weitgehende Beteiligungsregelung.

2.3.7. Wiedereinführung des § 19 Absatz 9 a. F. Landesnaturschutzgesetz

Die Wiedereinführung der im Jahr 2016 gestrichenen Norm führt dazu, dass die Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung bei dem Erlass von Schutzgebietsverordnungen, die nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden und damit nicht mehr inzident in gerichtlichen Verfahren überprüft werden können. Hierdurch wird die Planungssicherheit für Vorhabenträger gestärkt.

2.4. Einstufung von Landesstraßenvorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Bundesgesetzgebers durch das sog. Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), auch in dem Bereich der Verkehrsinfrastruktur ein überragendes öffentliches Inte-

resse an Vorhaben gesetzlich zuzuerkennen, was unter anderem durch die jüngste Anpassung des Fernstraßenausbaugesetzes erfolgt ist. Bei einer Übertragung dieser Überlegung auf den Bereich der Landesstraßen wurden umweltrechtlich Belange ebenso wie die engen Verzahnungen mit den Vorgaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren besonders in den Blick genommen, damit Priorisierungsvorgaben nicht dazu führen, die Grenzen effektiven Rechtsschutzes zu unterschreiten und Vorrangregelungen faktisch zu entwerten. Im Rahmen einer vom MWVATT geleiteten, ressortübergreifenden Unterarbeitsgruppe wurde ein entsprechender Regelungsentwurf, der in der Gesetzesbegründung zum einen den Ausnahmecharakter dieser Regelung hervorhebt und zum anderen Kriterien für die Ermittlung der besonders hohen Bedeutung des Vorhabens transparent macht, geprüft. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass zum jetzigen Stand noch kein konkretes Landesstraßenneu- oder -ausbauvorhaben vorliegt, das für eine Einstufung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend geeignet wäre. Sollte ein geeignetes Vorhaben in Aussicht stehen, wird die Landesregierung eine Einstufung erneut prüfen.

In einem nächsten Schritt und sobald ausreichende Planungsstände in diesem Bereich vorliegen, soll geprüft werden, ob bestimmte Radwegkategorien aufgrund der mit ihnen bezweckten Verkehrswende und dem damit verbundenen Klimaschutz (Artikel 20a Grundgesetz) als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingeordnet werden können.

2.5. Flexibilisierung der Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen

Der im Rahmen des Normenscreenings sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene identifizierte Beschleunigungsansatz zur weiteren Flexibilisierung der Vorgaben für vorbereitende Maßnahmen und Teilmaßnahmen nur in Bezug auf vorgezogene naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen soll weiter geprüft und auf Bundesebene adressiert werden.

2.6. Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Für den Bereich Straße wurden Richtlinien für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Adressat ist der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr als zuständige Straßenbaubehörde für Landesstraßen. Sofern durch diesen künftig große bzw. komplexe Straßenbauvorhaben durchgeführt werden, ist grundsätzlich eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung noch vor Stellung eines Antrages auf Planfeststellung durchzuführen.

2.7. Laufende Überarbeitung des Landeswassergesetzes

2.7.1. Küstenschutz

Es ist beabsichtigt, einen Entwurf zur Änderung des § 63 Landeswassergesetz (LWG), der Regelungen zur Zulassung von Bauten des Küstenschutzes sowie zum Planfeststellungserfordernis trifft, einzubringen. Danach sollen bestimmte Bauten des Küstenschutzes, die

dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, sowie Anlagen zum Zwecke des Binnenhochwasserschutzes als im überragenden öffentlichen Interesse eingestuft werden. Dies führt zu der erforderlichen Beschleunigung der durchzuführenden Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen der Planrechtfertigung und im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen kann sich die Behörde künftig auf die Privilegierung berufen.

Da noch weitere Änderungen des LWG geplant sind, erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahme zur Planungsbeschleunigung in einem separaten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LWG. Insbesondere soll der Teil der (wasser-)verkehrsrechtlichen Vorschriften einschließlich der hafenrechtlichen Bestimmungen umfassend überarbeitet werden. Es wird ein Inkrafttreten der Novellierung des LWG zum 1. Januar 2025 angestrebt.

2.7.2. Häfen

Das LWG hat mit der Einführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch die grundsätzliche Planfeststellungspflicht für Häfen eingeführt. Ziel war es damals, ein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu finden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass hier einige Auslegungsprobleme existieren. Daher soll das LWG von der Systematik an sonstige Planfeststellungsregelung für den Infrastrukturausbau angepasst werden.

Darüber hinaus sollen noch folgende Ziele in das Gesetz implementiert werden, die Planungsvorhaben beschleunigen und vereinfachen sollen:

- genauere Definition, für welche Bauvorhaben grundsätzlich Planfeststellungspflicht besteht;
- Klärung von sonstigen Begrifflichkeiten;
- Feststellung, dass bestimmte Standardbaumaßnahmen, die dem Substanzerhalt dienen, oder die für energiepolitisch sinnvolle Maßnahmen erforderlich sind (wie zum Beispiel Landstrom) keiner Planfeststellung bedürfen;
- Prüfung der Einführung eines überragenden öffentlichen Interesses für alle oder bestimmte Hafenbauprojekte;
- Ermöglichung von Enteignungen für Hafenbauvorhaben;
- Gestattung von Vorarbeiten zur Ermöglichung der Planung;
- Schaffung kodifizierter Regelungen über die Einziehung und Widmung von Häfen.

Weil die Häfen auch unverzichtbar für die Umsetzung der Energiewende sind, setzt sich die Landesregierung auch dafür ein, dass die Beschleunigungselemente, die für die Sicherstellung der Erdgasversorgung mit dem LNGG eingeführt wurden, ebenso für den Ausbau der erforderlichen Hafeninfrastruktur eingesetzt werden.

2.8. Weitere Maßnahmen im Bereich Digitalisierung

Wie bereits unter Ziffer 2.1. beschrieben, wurden mit der jüngsten Änderung des Landesverwaltungsgesetzes viele Bereiche im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren digitalisiert.

An der Digitalisierung des Amtsblattes für Schleswig-Holstein, in welchem u.a. amtliche Bekanntmachungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren veröffentlicht werden, wird gearbeitet. Sie ist noch abhängig vom Gesamtprozess der technischen Umsetzung und von der Klärung offener technischer und rechtlicher Fragen. Hierzu finden noch Beratungen des zuständigen Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) mit dem in der Staatskanzlei ressortierenden ZIT SH (das mit dem MIKWS gemeinsam in einem Projekt an der Digitalisierung der Verkündungsblätter arbeitet) statt. Ein weitergehendes Ziel bleibt auch die Digitalisierung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein, in welchem Gesetze und Landesverordnungen verkündet werden; für die Umsetzung einer solchen Digitalisierung ist rechtlich eine Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und der Erlass eines Gesetzes erforderlich.

2.9. Beirat Projektbeschleunigung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) ist seit letztem Jahr zudem Mitglied des Beirats Projektbeschleunigung – einem informellen Zusammenschluss von Stakeholdern der Planungsbeschleunigung im Bereich Schiene (z. B. NAH.SH, Eisenbahn-Bundesamt sowie Vertreter/-innen der im Land tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Planungs- und Projektbüros). Durch den Beirat werden u. a. im Bereich der Planungsbeschleunigung hilfreiche Impulse aus der Praxis an die Bundes- und Landesbehörden adressiert. Der Beirat tagt dreimal im Jahr.

3. Umsetzungsstand auf Bundesebene

3.1. Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich

3.1.1. Bereich Straße

Mit dem Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) wurden auf Bundesebene einige beschleunigende Maßnahmen umgesetzt. Namentlich wurde unter anderem für ausgewählte Vorhaben im Bereich Schiene und Straße ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt. Auch die Errichtung und der Betrieb von Schnellladeinfrastruktur liegt nun im überragenden öffentlichen Interesse. Die Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Streitigkeiten über Bundesfernstraßen auch bei Nichtvorliegen einer Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbedürftigkeit (z. B. bei kleineren Sanierungsmöglichkeiten) bietet ebenfalls Beschleunigungspotential. Zudem werden die Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich weiter digitalisiert.

An dem Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zu bemängeln ist jedoch, dass die in SH liegende Teilstrecke „A23 AS Tornesch – AS Eidelstedt“ ohne stichhaltige Begründung und

lediglich unter Verweis auf politische Verhandlungen nicht als ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse eingestuft wurde. Dies hat die Landesregierung Schleswig-Holstein im Rahmen der zweiten Bundesratsbefassung zum Gesetzesentwurf mittels einer Protokollerklärung deutlich gemacht. Die Landesregierung engagiert sich dafür, dass hier schnellstmöglich eine Anpassung erfolgt.

3.1.2. Bereich Schiene

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass mit dem „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, um ausgewählte Schienenverkehrsprojekte zu beschleunigen. Insbesondere die gesetzliche Feststellung, dass auch Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Schienenpersonennahverkehr im überragenden öffentlichen Interesse liegen, deren Finanzierung ganz oder teilweise mit Mitteln auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erfolgt, wird begrüßt. Dies kann zu der Beschleunigung der vom Land geplanten Schienenverkehrsprojekte in Schleswig-Holstein (z. B. Elektrifizierung der Marschbahn und Ausbau der Bahnstrecke Pinneberg-Elmshorn) beitragen.

Demgegenüber hat der Bundestag die vom Bundesrat eingebrachten Vorschläge zur Ausweitung eines Planfeststellungs- bzw. UVP-Verzichts (z. B. bei Elektrifizierungs- und Digitalisierungsvorhaben) nicht übernommen.

Aus Sicht der Praxis ist diese Entwicklung bedauerlich, da die Durchführung eines umfangreichen Planfeststellungsverfahrens aus planerischer Sicht für Vorhaben zur Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung (zur Elektrifizierung und Digitalisierung) von Schienenwegen nicht in jedem Fall zwingend erforderlich ist. Hinzukommt, dass insbesondere die für die Eisenbahnen des Bundes zuständige Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahnbundesamt, stark überlastet ist und somit die Planfeststellungsverfahren nicht hinreichend gefördert werden können.

Daher werden vom MWVATT aktuell die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, durch eine Bundesratsinitiative die gesetzlichen Voraussetzungen dafür anzustoßen, Bestandsstrecken zukünftig ohne ein Planfeststellungsverfahren elektrifizieren zu können. Vom MWVATT wurden bereits erste Änderungsvorschläge von eisenbahnrechtlichen Vorschriften mit Stakeholdern im Beirat für Planungsbeschleunigung erörtert. Um einen Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern zum Thema Elektrifizierung von Bahnstrecken auszubauen und sich gegenseitig bei der Umsetzung einer etwaigen Gesetzesinitiative politisch zu unterstützen, wurde unter dem Vorsitz Schleswig-Holsteins eine Arbeitsgruppe im Arbeitskreis Bahnpolitik der Länder gegründet, welche sich mit dem Thema Elektrifizierung zukünftig vertiefter auseinandersetzen wird.

3.2. Beschleunigung des Transports von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Umsetzung einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung

Als Ergebnis des Normenscreenings hat die Landesregierung zugesagt, sich neben den laufenden Bemühungen auf untergesetzlicher Ebene zusätzlich im Rahmen des zuständigen Bund-Länder-Fachausschusses für eine Priorisierungsvorgabe in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung einzubringen. Hierdurch könnte der Beschleunigung des Transports von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien angesichts der enormen praktischen Bedeutung mit Blick auf die Energiewende auch auf rechtlicher Ebene mehr Gewicht verliehen werden. Das MWVATT hat daher im Rahmen der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung am 7. März 2024 einen entsprechenden Vorschlag gemacht, der durch die übrigen Mitglieder des Fachausschusses jedoch unter Verweis auf die Auskömmlichkeit des bestehenden Instrumentariums, Transporte bei Bedarf zu priorisieren, nicht unterstützt wurde.

Gleichwohl wird sich das MWVATT im Rahmen der laufenden Novellierungen des Rechts, der Verwaltungsvorschrift und Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte auf Bundesebene weiterhin für zielführende Verbesserungen des Verfahrens einsetzen und die bisherigen Bemühungen fortsetzen, unterhalb der Ebene der Änderungen des (Bundes-) Rechts, insbesondere durch Informations-, Kommunikations- und Abstimmungsangebote an die Branche die Antragsbearbeitung zu beschleunigen und frühzeitig pragmatische Lösungen für aufkommende Herausforderungen zu finden. Hierzu gehört insbesondere die Fortsetzung des Informations- und Abstimmungsangebots an die Branche. Demnach können u.a. bereits frühzeitig Standorte von Anlagen und Windparks mitgeteilt sowie mögliche Routen und Zeitfenster für die Transporte im Vorwege mit der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde besprochen werden. Auch können die Antragsteller, wenn mehrere Anträge gestellt werden, eigene Priorisierungen mitteilen, damit die Antragsbearbeitung den Baufortschritt von Windparks bestmöglich abbildet. Derartige Maßnahmen der frühzeitigen Kommunikation und Abstimmung haben sich im vergangenen Jahr als zielführend bewährt.

Zur Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung ist die Umsetzung der bundesrechtlichen Verordnungsermächtigungen in Landesrecht notwendig. Bei dieser Umsetzung sind die Rahmenvorgaben des Bundes zu konkretisieren und möglichst bundeseinheitlich durch die Länderverordnungen auszufüllen. Das MWVATT beteiligt sich aktiv an der Länderarbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Muster-Ausführungsverordnung, die den Ländern als Grundlage für die jeweilige Umsetzung in Landesrecht dienen soll. Sobald dort ein abgestimmter Entwurf vorliegt, schließt sich die weitere Umsetzung in Schleswig-Holstein an.

Ergänzend hierzu beteiligt sich das MWVATT derzeit an einer weiteren Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes, der Länder sowie der maßgeblichen Branchenverbände im Bereich Großraum- und Schwertransporte. Ziel ist es, durch größere Toleranzen bei Unterschreitungen der genehmigten Abmessungen, Gewichte, Achslasten und Achskonstellationen eine größere Flexibilisierung der Antragsverfahren zu erreichen und damit insgesamt die Zahl erforderlicher Anträge zu senken.

3.3. Beschleunigung durch weitere Standardisierung auf untergesetzlicher Ebene

Das im März 2024 vom Bundeskabinett beschlossene Bürokratieentlastungsgesetzes IV , sieht in einem ersten Schritt eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für den naturschutzfachlichen Bereich in § 54 BNatSchG vor. Die Ermöglichung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften sollen den Zweck haben, Baumaßnahmen im Schienenbereich durch Standardisierung im Artenschutz zu beschleunigen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf wurde durch Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass entsprechender Beschleunigungsbedarf auch in den übrigen Infrastrukturbereichen – vor allem auch im Straßenbereich – besteht. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die hierzu bestehende Vereinbarung im Rahmen des Bund-Länder-Paktes für Planungsbeschleunigung (Z. 226 ff.) hingewiesen. Der Bundesrat hat

in seiner Sitzung am 26. April 2024 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und die Änderung des § 54 BNatSchG begrüßt. Er bekräftigte, dass ausweislich des Paktes einheitliche Artenschutzstandards auch für die Modernisierung der Energieinfrastruktur sowie des Straßennetzes und von Industrieanlagen gesetzlich festgelegt werden sollen, mit dem Ziel, eine schnellere Genehmigung dieser Vorhaben zu ermöglichen. Der Bundesrat bekräftigte die Erforderlichkeit entsprechender Artenschutzstandards, um auch diese Vorhaben zu beschleunigen und hat die Bundesregierung um zügige Vorlage entsprechender Rechtsetzungsvorschläge gebeten.

4. Bund-Länder-Pakt für Planungsbeschleunigung

Der im November 2023 geschlossene Bund-Länder-Pakt für Planungsbeschleunigung setzt den Fokus nicht nur auf den Infrastrukturbereich, sondern auch auf die Bereiche Windenergie, Bauordnungsrecht und Mobilfunk. Verfahren in den betroffenen Bereichen sollen modernisiert und verschlankt werden. Die Länder werden in diesem Rahmen ebenfalls gefordert und sollen – zum Teil im Rahmen der Änderung von Landesrecht – beispielsweise den Fokus setzen auf eine effektive Kommunikation und Beteiligung, Verfahrensdigitalisierung, Reduzierung von Genehmigungspflichten und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die sich hieraus für Schleswig-Holstein ergebenden Umsetzungspflichten decken sich im Wesentlichen mit den Erkenntnissen aus dem landeseigenen Normenscreening und befinden sich damit größtenteils bereits in der Umsetzung. Zudem wurden die von der Bauministerkonferenz Ende November 2023 beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung zur Umsetzung des Bund-Länder-Paktes für Planungsbeschleunigung bereits durch Beschlussfassung des Landtages vom 23. Februar 2024 in der Landesbauordnung umgesetzt (Inkrafttreten der Änderungen zum 05. Juli 2024).

Der Bund hat einige der in seinem Verantwortungsbereich liegenden Maßnahmen des Paktes bereits im letzten Jahr durch das im vorigen Kapitel erläuterte Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich realisiert. Weitere konkrete Vorschläge des Bundes, die Beschleunigungspotential für den Infrastrukturbereich bergen könnten, wie die Einführung von europa- und völkerrechtskonformen Stichtagsregelungen zur Berücksichti-

gung der Sach- und Rechtslage im Rahmen von Planungsentscheidungen und zur Wiedereinführung einer ebenfalls europa- und völkerrechtskonformen Regelung zur materiellen Präklusion, stehen noch aus.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der Einleitung der Gesetzgebungsverfahren zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften bereits ein wichtiger Schritt zur Planungsbeschleunigung auf Landesebene gemacht wurde.

In einem nächsten Schritt werden auch mögliche Bundesratsinitiativen geprüft. Deren Erforderlichkeit hängt indessen zum einen von den weiteren Entwicklungen im Zuge des Paktes für Planungsbeschleunigung ab. Wie aussichtsreich dies sein kann, wird sich zum anderen an den besonders komplexen Vorgaben des Europa- und Völkerrechts zu orientieren haben, die beispielsweise bei Stichtagsregelungen oder einer materiellen Präklusion bestehen und zu beachten sind.

Sobald hier auf Bundesebene Regelungen geschaffen wurden, werden die notwendigen Schritte für eine rechtseinheitliche landesrechtliche Umsetzung eingeleitet.

Über die weiteren Entwicklungen in Sachen Planungsbeschleunigung vor allem auch auf Landesebene wird die Landesregierung in dem geplanten Abschlussbericht zur Umsetzung der Ergebnisse des Normenscreenings Planungsbeschleunigung voraussichtlich im Oktober 2024 berichten.